



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0053-17-10

= RSS-E 52/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. September 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflichtversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2013), deren Artikel 31 auszugsweise lautet:

„Nicht versichert sind:

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen gemäß Artikel 32 verursachen durch Haltung oder Verwendung oder Be- und Entladen von (...)

4.3. Kraftfahrzeugen (...) "

Der Antragsteller beantragte mit Schadensmeldung vom 30.6.2017 die Deckung für folgendes Schadenereignis:

Herr [REDACTED] besuchte den Antragsteller und seine Familie mit seinem Motorrad, wobei er das Motorrad auf dem Vorplatz des Einfamilienhauses abstellte. Er stieg dabei nicht vom Motorrad ab. Zur Verabschiedung wollte die 10jährige Tochter des Antragstellers Herrn [REDACTED] umarmen, stieg dazu auf das Trittbrett des Motorrads, dessen Motor bereits lief, und hielt sich am Gasgriff des Motorrads fest. Das Motorrad fuhr los und kam samt Herrn [REDACTED] und der Tochter des Antragstellers zu Sturz. Beim Sturz wurden das Motorrad und die Lederjacke des Motorradfahrers bestätigt. Dieser fordert nun Schadenersatz in nicht aktenkundiger Höhe vom Antragsteller bzw. dessen in gegenständlichem Versicherungsvertrag mitversicherter Tochter.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 7.7.2017 mit folgender Begründung ab:

„Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung Art. 31 Pkt. 4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung, sind Schäden die der Versicherungsnehmer durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhänger verursacht nicht versichert.

Da das Aufsteigen auf ein Motorrad typischerweise mit der Verwendung eines Kfz verbunden ist, ist der von Ihnen geschilderte Schaden leider nicht im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.7.2017. Es könne nicht von einer bewussten Verwendung des Motorrads durch die 10jährige Tochter des Antragstellers gesprochen werden.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ABH 2013.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Der Begriff „Verwendung“ in Art. 31 Pkt. 4.3 ABH 2013 orientiert sich am Begriff der Verwendung bzw. des Betriebs in § 2 Abs 1 KHVG. Zweck der Bestimmung ist die Abgrenzung zur

Kfz-Haftpflichtversicherung. In diesem Sinne wurde ein Schaden, der beim Schließen einer KFZ-Türe entstanden ist, der Kfz-Haftpflichtversicherung zugeordnet, auch wenn die Tür nicht von einem Fahrgast, sondern von einem ein Kind (Schulbus) abholenden Elternteil geschlossen wurde (vgl 7 Ob 159/08w).

Wendet man diese Kriterien auf den gegenständlichen Sachverhalt an, ist im Ergebnis der antragsgegnerischen Versicherung zuzustimmen, dass es sich beim Losfahren eines Motorrads infolge Betätigung des Gasgriffs um eine typische gefahrengeneigte Schädigung durch das Kfz handelt, die grundsätzlich nicht in die Privathaftpflichtversicherung fällt.

Auch eine Deckung für allfällige Schäden an weiteren Sachen Dritter fällt in die Kfz-Haftpflichtversicherung. Wenn aber jemand ohne oder sogar gegen den Willen des Fahrers die Fahrzeugtür öffnet, weil damit die Miteigenschaft als mitversicherte Person verlorengeht. Diesfalls liegt eine Deckungslücke vor (vgl Reisinger in Kainz/Michtner/Reisinger, Die Kfz-Versicherung, 17). Ob das Aufsteigen der 10jährigen Tochter auf das Motorrad vom Willen des Motorradhalters umfasst war oder nicht, ist dem aktenkundigen Sachverhalt im Übrigen nicht zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2017